



Richtlinien

für die Umlegung und Aufbringung der nach den Richtlinien über die Zahlung von Sterbegeld an die Angehörigen verstorbener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Werkswehren im Regionalverband Saarbrücken entstehenden Kosten

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*





1 |

Die nach Nr. 3 der Richtlinien vom 01.01.2024 zu zahlenden Sterbegelder werden seitens des Regionalverbandes Saarbrücken aus dessen Haushaltsmitteln ausgezahlt.

2 |

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres wird die Hälfte der im laufenden Rechnungsjahr an Sterbegeldern verausgabten Aufwendungen im nachfolgenden Verhältnis auf die regionalverbandsangehörigen Kommunen und die Saarstahl AG umgelegt, das aus dem Stand der zur Anwartschaft auf die Zahlung von Sterbegeld gemeldeten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zum 15.12.2022 nach Rundung auf volle Prozentpunkte abgeleitet wurde:

Friedrichsthal 4 %, Großrosseln 6 %, Heusweiler 10 %, Kleinblittersdorf 8 %, Püttlingen 6 %, Quierschied 6 %, Riegelsberg 5 %, Saarbrücken 31 %, Sulzbach 8 %, Völklingen 12 %, Saarstahl AG 4 %.

Die andere Hälfte wird vom Regionalverband Saarbrücken übernommen.

3 |

Es wird jährlich seitens des Regionalverbandes Saarbrücken überprüft, ob der Verteilschlüssel für die hälftige Aufwandserstattung noch angemessen ist. Bei einer Verschiebung der Gewichtung der Mitgliederzahlen von insgesamt mehr als 11 % besteht ein Änderungsbedarf.

Sofern ein Änderungsbedarf festgestellt wird, muss über die Anpassung der Umlageverteilung das Einvernehmen mit den Kommunen und der Saarstahl AG hergestellt werden. Der neue Verteilschlüssel ersetzt dann den unter Ziffer 2 aufgeführten Verteilschlüssel, ohne dass es einer Neufassung dieser Richtlinie bedarf.

4 |

Das bisherige Meldeverfahren hinsichtlich der Bestandsveränderungen der Wehren entfällt. Die zur Erstellung der jeweiligen Jahresstatistik „Feuerwehren im Saarland“ von den regionalverbandsangehörigen Kommunen und der Saarstahl AG gemeldeten Daten werden jeweils an den Regionalverband Saarbrücken weitergeleitet und bilden zukünftig die Grundlage für die Überprüfung der Angemessenheit des Verteilschlüssels.

Die vorstehenden Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisher geltenden Bestimmungen vom 20. Januar 1977 aufgehoben.

Saarbrücken, den 01.12.2023

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo